

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 24.03.2011  
**in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 23.06.2014\***  
 (Diese Fachspezifischen Bestimmungen werden auf der Leistungsübersicht weiterhin als "LA Gymn.-PO 2010" bezeichnet.)

### Auszug aus den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Latein (Lesefassung)

## Latein – Hauptfach

### 1. Erstes oder zweites Hauptfach

#### § 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Latein sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 82 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 12 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

#### § 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

##### Grundlagen der Lateinischen Philologie (13 ECTS-Punkte)

| Veranstaltung  | Art | P/WP | ECTS | PL/SL |
|--|-----|------|------|-------|
| Einführung in das Studium der Klassischen Philologie | Ü   | P    | 3    | SL    |
| Einführung in die antike Kultur                      | V/Ü | P    | 2    | SL    |
| Grundübung Lateinische Texteingführung               | Ü   | P    | 4    | PL    |
| Grundübung Lateinische Grammatik                     | Ü   | P    | 4    | PL    |

##### Lateinische Literatur I (14 ECTS-Punkte)

| Veranstaltung                         | Art | P/WP | ECTS | PL/SL |
|---------------------------------------|-----|------|------|-------|
| Proseminar zur lateinischen Literatur | S   | P    | 6    | PL    |
| Proseminar zur lateinischen Literatur | S   | P    | 6    | PL    |
| Vorlesung zur lateinischen Literatur  | V   | P    | 2    | SL    |

Voraussetzung für den Besuch der Proseminare zur lateinischen Literatur ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grundübung Lateinische Texteingführung.

### Lateinische Sprache I (18 ECTS-Punkte)

| Veranstaltung                    | Art | P/WP | ECTS | PL/SL |
|----------------------------------|-----|------|------|-------|
| Lateinische Lektüreübung I       | Ü   | P    | 4    | PL    |
| Lateinische Stilübungen I        | Ü   | P    | 4    | SL    |
| Lateinische Stilübungen II       | Ü   | P    | 6    | PL    |
| Lateinisches Literaturkolloquium | V/Ü | P    | 4    | PL    |

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Lateinische Stilübungen I ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grundübung Lateinische Grammatik.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Lateinische Stilübungen II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Lateinische Stilübungen I.

### Lateinische Literatur II (18 ECTS-Punkte)

| Veranstaltung                           | Art | P/WP | ECTS | PL/SL |
|---|-----|------|------|-------|
| Hauptseminar zur lateinischen Literatur | S   | P    | 8    | PL    |
| Hauptseminar zur lateinischen Literatur | S   | P    | 8    | PL    |
| Vorlesung zur lateinischen Literatur    | V   | P    | 2    | SL    |

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare zur lateinischen Literatur ist der erfolgreiche Abschluss der Module Lateinische Literatur I und Lateinische Sprache I.

### Lateinische Sprache II (12 ECTS-Punkte)

| Veranstaltung               | Art | P/WP | ECTS | PL/SL |
|-----------------------------|-----|------|------|-------|
| Lateinische Lektüreübung II | Ü   | P    | 6    | PL    |
| Lateinische Stilübungen III | Ü   | P    | 6    | PL    |

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module Lateinische Literatur I und Lateinische Sprache I.

### Exkursion (7 ECTS-Punkte)

| Veranstaltung                    | Art | P/WP | ECTS | PL/SL |
|----------------------------------|-----|------|------|-------|
| Vorbereitungsübung zur Exkursion | Ü   | P    | 2    | SL    |
| Exkursion                        | Ex  | P    | 5    | SL    |

Exkursion:

Es ist eine mindestens fünftägige fachspezifische Exkursion zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion setzt voraus, dass der/die Studierende im Rahmen der Exkursion die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

### (2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

#### Wahlmodul (12 ECTS-Punkte)

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie, Mittelalter, Neulatein, Römisches Recht, Antike Philosophie sowie Rezeptionsgeschichte und/oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten.

### (3) Fachdidaktik-Modul

#### Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

| Veranstaltung   | Art | P/WP | ECTS | PL/SL |
|-----------------|-----|------|------|-------|
| Fachdidaktik I  | Ü   | P    | 5    | SL    |
| Fachdidaktik II | Ü   | P    | 5    | PL    |

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, das heißt, die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den Besuch der folgenden Lehrveranstaltung.

#### § 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundübung Lateinische Texteingührung im Modul Grundlagen der Lateinischen Philologie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

#### § 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen im Modul Lateinische Sprache I
  - Lateinische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung
  - Lateinische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
  - Lateinisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung
2. Orientierungsprüfung

#### § 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

##### (1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.
2. Studienbegleitende Prüfungen
  - a) Grundlagen der Lateinischen Philologie
    - Grundübung Lateinische Texteingührung: schriftliche Modulteilprüfung
    - Grundübung Lateinische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
  - b) Lateinische Literatur I
    - Proseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung  
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:  
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach  
mündliche Prüfungsleistung: einfach
    - Proseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung  
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:  
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach  
mündliche Prüfungsleistung: einfach
  - c) Lateinische Sprache I
    - Lateinische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung
    - Lateinische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
    - Lateinisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung

- d) Lateinische Literatur II
  - Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung  
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:  
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach  
mündliche Prüfungsleistung: einfach
  - Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung  
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:  
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach  
mündliche Prüfungsleistung: einfach
- e) Lateinische Sprache II
  - Lateinische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
  - Lateinische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
- f) Fachdidaktik
  - Fachdidaktik II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

|  |          |
|--|----------|
| Grundlagen der Lateinischen Philologie | einfach  |
| Lateinische Literatur I                | zweifach |
| Lateinische Sprache I                  | dreifach |
| Lateinische Literatur II               | vierfach |
| Lateinische Sprache II                 | fünffach |

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## § 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

## § 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind das Graecum und das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

## 2. Hauptfach als Erweiterungsfach

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach Latein als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 82 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 12 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

### § 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Latein als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Latein unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen, wobei die dort genannten Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen entfallen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

#### **Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)**

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten:

| <b>Veranstaltung</b>                  | <b>Art</b> | <b>P/WP</b> | <b>ECTS</b> | <b>PL/SL</b> |
|---------------------------------------|------------|-------------|-------------|--------------|
| Proseminar zur lateinischen Literatur | S          | WP          | 6           | SL           |
| Vorlesung zur lateinischen Literatur  | V          | WP          | 2           | SL           |
| Vorlesung zur lateinischen Literatur  | V          | WP          | 2           | SL           |
| Vorlesung zur lateinischen Literatur  | V          | WP          | 2           | SL           |
| Lateinische Lektüreübung I            | Ü          | WP          | 4           | SL           |
| Lateinische Lektüreübung II           | Ü          | WP          | 6           | SL           |

### § 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Latein als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

### § 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Latein als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

## § 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

### (1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

#### 1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.

#### 2. Studienbegleitende Prüfungen

##### a) Grundlagen der Lateinischen Philologie

- Grundübung Lateinische Text Einführung: schriftliche Modulteilprüfung
- Grundübung Lateinische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung

##### b) Lateinische Literatur I

- Proseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung  
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:  
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach  
mündliche Prüfungsleistung: einfach
- Proseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung  
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:  
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach  
mündliche Prüfungsleistung: einfach

##### c) Lateinische Sprache I

- Lateinische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung
- Lateinische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
- Lateinisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung

##### d) Lateinische Literatur II

- Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung  
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:  
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach  
mündliche Prüfungsleistung: einfach
- Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung  
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:  
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach  
mündliche Prüfungsleistung: einfach

##### e) Lateinische Sprache II

- Lateinische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
- Lateinische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung

##### f) Fachdidaktik

- Fachdidaktik II: schriftliche Modulteilprüfung

### (2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

#### 1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

|  |          |
|--|----------|
| Grundlagen der Lateinischen Philologie | einfach  |
| Lateinische Literatur I                | zweifach |
| Lateinische Sprache I                  | dreifach |
| Lateinische Literatur II               | vierfach |
| Lateinische Sprache II                 | fünffach |

#### 2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen**

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

## **§ 7 Fremdsprachenkenntnisse**

Studienvoraussetzung sind das Graecum und das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

### **3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik**

#### **§ 1 Studienumfang**

Im Hauptfach Latein in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 82 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 6 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

#### **§ 2 Studieninhalte**

(1) Im Hauptfach Latein in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Latein unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

##### **Wahlmodul (6 ECTS-Punkte)**

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie, Mittellatein, Neulatein, Römisches Recht, Antike Philosophie sowie Rezeptionsgeschichte und/oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

#### **§ 3 Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundübung Lateinische Texteingührung im Modul Grundlagen der Lateinischen Philologie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

#### **§ 4 Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen im Modul Lateinische Sprache I
  - Lateinische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung
  - Lateinische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
  - Lateinisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung
2. Orientierungsprüfung

#### **§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten**

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.

2. Studienbegleitende Prüfungen

a) Grundlagen der Lateinischen Philologie

- Grundübung Lateinische Texteingührung: schriftliche Modulteilprüfung
- Grundübung Lateinische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung

- b) Lateinische Literatur I
  - Proseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung  
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:  
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach  
mündliche Prüfungsleistung: einfach
  - Proseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung  
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:  
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach  
mündliche Prüfungsleistung: einfach
- c) Lateinische Sprache I
  - Lateinische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung
  - Lateinische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
  - Lateinisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung
- d) Lateinische Literatur II
  - Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung  
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:  
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach  
mündliche Prüfungsleistung: einfach
  - Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung  
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:  
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach  
mündliche Prüfungsleistung: einfach
- e) Lateinische Sprache II
  - Lateinische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
  - Lateinische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
- f) Fachdidaktik
  - Fachdidaktik II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

|  |          |
|--|----------|
| Grundlagen der Lateinischen Philologie | einfach  |
| Lateinische Literatur I                | zweifach |
| Lateinische Sprache I                  | dreifach |
| Lateinische Literatur II               | vierfach |
| Lateinische Sprache II                 | fünffach |

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## § 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzugeben und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

## **§ 7 Fremdsprachenkenntnisse**

Studienvoraussetzung sind das Graecum und das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

\* Die Änderungssatzung vom 23.06.2014 tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft.